

Maßnahmen bei Erziehungskonflikten¹

Die Schule soll bei Konflikten und Störungen in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit gegenüber den Schülerinnen und Schülern (SuS) vorrangig abgestimmte erzieherische Mittel einsetzen. Bei der Lösung von Konflikten sind alle beteiligten Personen sowie die Erziehungsberechtigten einzubeziehen.

Zu den ersten Maßnahmen bei Erziehungskonflikten und Unterrichtsstörungen gehören insbesondere:

1. ein mündlicher Tadel,
2. ein Eintrag in das Klassenbuch,
3. die vorübergehende Einziehung von Gegenständen,
4. das ausführliche erzieherische Gespräch mit den SuS,
5. gemeinsame Absprachen, die schriftlich fixiert und ggf. von den Eltern gegengezeichnet werden,
6. die Wiedergutmachung angerichteten Schadens,
7. die Beauftragung mit Sonderaufgaben, die für SuS geeignet sind und die der Gemeinschaft dienen.

Die Lehrkraft, immer mit zeitnaher Information an den Klassenleiter, entscheidet im Rahmen ihrer **pädagogischen Verantwortung** unter Beachtung des Grundsatzes der **Verhältnismäßigkeit**, was der jeweiligen **Situation** sowie dem **Alter** und der **Schülerpersönlichkeit** am ehesten gerecht wird.

Die Erziehungsberechtigten sind in geeigneter Weise zu informieren.


Mehrfache Maßnahmen, vor allem bereits im Bereich der Maßnahmen 5 und 6 sind durch die Klassenleiter umgehend mit den Abteilungsleitern des Kindergartens, der Grundschule, den Mittelstufen- bzw. Oberstufen-Koordinatoren abzusprechen.

Ordnungsmaßnahmen

Soweit erste Maßnahmen (s.o.) nicht zu einer Konfliktlösung geführt haben oder keine Aussicht auf Erfolg versprechen, können Ordnungsmaßnahmen unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit getroffen werden, wenn die ordnungsgemäße Unterrichts- und Erziehungsarbeit beeinträchtigt oder am Schulleben Beteiligte gefährdet sind.

Als nachhaltige Beeinträchtigung ist auch ein mehrfaches Fernbleiben vom Unterricht anzusehen.

Aktenkundige Ordnungsmaßnahmen sind:

- 
1. der schriftliche Verweis (Beschluss der Klassenkonferenz unter Vorsitz SL)
 2. die Androhung des befristeten Ausschlusses vom Unterricht oder anderer schulischer Veranstaltungen (Beschluss Klassenkonferenz unter Vorsitz SL),
 3. Ausschluss von einzelnen schulischen Veranstaltungen (Beschluss der Klassenkonferenz unter Vorsitz SL)
 4. der befristete Ausschluss vom Unterricht oder anderen schulischen Veranstaltungen bis zu 12 Schultagen (Antrag der Klassenkonferenz unter Vorsitz SL an Gesamtkonferenz),
 5. die Androhung der Entlassung aus der DSM (Beschluss Gesamtkonferenz, Information an den Vorstand),
 6. die Entlassung aus der DSM (Gesamtkonferenz an Vorstand- Entscheidung Vorstand)

Grundsätze bei Ordnungsmaßnahmen:

- Vor allen Entscheidungen sind die betroffenen Schüler und deren Erziehungsberechtigte zu hören.
- Ordnungsmaßnahmen können nur in oben festgelegter Abfolge erfolgen, es sei denn, ein außergewöhnlicher Umstand, der auch zur Gefährdung am Schulleben Beteiligter führen könnte, zwingt zu Soforthandlungen, die in jedem Fall nur durch SL / Vorstand, evtl. im Einvernehmen mit der deutschen Botschaft, zu treffen sind.
- Ordnungsmaßnahmen der Punkte 1 – 3 trifft die Klassenkonferenz, die Punkte 4 und 5 ist Aufgabe der Gesamtkonferenz, diese dürfen nur bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten der SuS getroffen werden. Punkt 6 bedarf eines Beschlusses der Gesamtkonferenz und der Entscheidung durch den Vorstand.
- Alle Vorgänge müssen justiziabel aktenkundig sein.

¹ Unmittelbare Anlehnung an das Handbuch für das Auslandsschulwesen, Stand Juni 2008 (Anlage 2) → Ersatz der Regelung der DSM aus dem Jahr 2010.